

Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen an der MLU in Studium und Lehre Neufassung vom 01.07.2025

Beschluss des Rektorats vom 08.07.2025

Einleitung

Als Ersatz der Leitlinie "[Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen an der Martin-Luther-Universität](#)" vom 18.07.2023 konkretisiert die MLU die Grundsätze und Empfehlungen für den Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz in Studium und Lehre. Die ursprüngliche Intention, wonach die Lehrenden über den Umfang des KI-Einsatzes bei nicht beaufsichtigten schriftlichen Prüfungsleistungen sowie im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung nach eigenem Ermessen entscheiden, wurde beibehalten.

Konkretisiert wurden Grundsätze und Empfehlungen insbesondere mit Blick auf die Nutzung des MLU-eigenen KI-Angebotes „MLU-KI“ (<https://ki.uni-halle.de>).

1. Grundsätze und Rahmenbedingungen

Unter „generativen KI-Systemen“ verstehen wir hier eine Klasse von Software, die in der Lage ist, neue Inhalte wie Texte, Bilder, Musik, Audio oder Videos zu erzeugen – meist auf Grundlage von Texteingaben oder anderen Benutzereingaben (z.B. Datei-Uploads). An Hochschulen kommen derzeit vor allem textgenerierende Systeme zum Einsatz, die auf großen Sprachmodellen basieren. Solche Systeme sind oft in Form von Chatbots gestaltet und können innerhalb eines Gesprächsverlaufs ihre Antworten an frühere Eingaben oder Rückmeldungen anpassen. In der Regel werden Eingaben und Nutzerfeedbacks nicht zum Training der Sprachmodelle verwendet. Spezifische Chatbots können aber durchaus das Nutzerfeedback speichern und auswerten (z.B. bei langfristig angelegten Tutor-systemen), dies geschieht dann jedoch zumeist serverseitig und ändert nicht das Sprachmodell. Ausdrücklich nicht gemeint sind in diesem Zusammenhang z.B. reine Übersetzungs- oder Recht-schreibprogramme oder Suchmaschinen, auch wenn diese teilweise ebenfalls KI-basierte Verfahren nutzen.

Trotz vieler Limitationen kann Generative Künstliche Intelligenz Unterstützung in Studium und Lehre bieten. Für Studierende hilft sie bei der Erstellung, Übersetzung und Verbesserung von Texten, bietet Erklärungen zu komplexen Themen oder gibt strukturiertes Feedback zu Aufgaben. Sie kann zudem Inhalte zusammenfassen oder umformulieren, um das Verständnis zu erleichtern.

Für Lehrende liefert Generative Künstliche Intelligenz Anregungen für die didaktische Aufbereitung von Lehrinhalten, unterstützt bei der Formulierung ergänzender Prüfungsfragen oder der Entwicklung neuer Lehrmaterialien.

Der Einsatz generativer KI-Systeme ist an der MLU grundsätzlich zulässig, spezifische Vorgaben für den Bereich Studium und Lehre sind in Abschnitt 3 zu finden.

Die MLU stellt für die allgemeine Nutzung einen eigenen, datenschutzkonformen Zugang zu Angeboten generativer KI („MLU-KI“) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um das kommerzielle Angebot

ChatGPT der Firma OpenAI sowie um Open Source-Modelle über die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG).

Der Zugang erfolgt über das individuelle Nutzerkennzeichen, das nicht an Dritte übermittelt wird. Allerdings werden die eingegebenen Prompts extern verarbeitet, solange die MLU nicht über selbst gehostete KI-Modelle verfügt. Daher gelten für diese extern betriebenen Sprachmodelle nachstehende Grundsätze:

- Wir empfehlen grundsätzlich, alle durch KI-Unterstützung generierten Inhalte nicht ungeprüft zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Texte und Grafiken, die durch inhaltliche Nachfragen zustande gekommen sind und nicht durch Eingaben, die lediglich umformulieren oder inhaltlich gliedern. Selbst bei Zusammenfassungen entstehen oft inhaltliche Fehler. Wir empfehlen daher eigene Überprüfungen hinsichtlich Plausibilität, inhaltlicher Korrektheit, diskriminierender oder sogar strafrechtlich relevanter Aussagen und ethischer Vertretbarkeit. Gleichzeitig sind urheberrechtliche bzw. verwertungsrechtliche Vorgaben und die entsprechenden Kennzeichnungspflichten zu beachten. Wer Autor*innenschaft für einen Text übernimmt, der KI-generierte Inhalte enthält, ist juristisch genauso für diesen Text verantwortlich, als wenn er komplett eigenständig erstellt worden wäre.
- Im Hinblick auf Informationssicherheit, Datenschutz und Privatsphäre müssen Hochschulangehörige und -mitglieder bei der Nutzung von generativer KI die Privatsphäre anderer respektieren und alle geltenden Datenschutzbestimmungen, inkl. der EU-Gesetzgebung zur künstlichen Intelligenz, einhalten:
 - Die Verwendung personenbezogener, urheberrechtlich geschützter Daten sowie sensibler Informationen Dritter (z.B. Klarnamen, Matrikelnummern, aber auch unveröffentlichte Forschungsergebnisse) bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Universität (z.B. interne Berichte oder Statistiken) beim Prompten ist untersagt. Beispiele für personenbezogene Daten und sensible Informationen sind z.B. Klarnamen, Geburtsdaten, Kontaktdaten, schriftliche Antworten des Prüflings und etwaige Anmerkungen der prüfenden Person (wenn die jeweilige Person identifiziert werden kann), Gesundheitsdaten und schützenswerte Forschungsdaten, die unter anderem auch in Abschlussarbeiten, Gutachten oder Beurteilungen enthalten sein können.
 - Externe KI-Dienste, die von Hochschulangehörigen und -mitgliedern die Angabe personenbezogener Daten verlangen, dürfen ohne gesonderte Funktionsadressen nicht verpflichtend eingesetzt werden.
 - Eine automatisierte Bewertung von Prüfungen durch Nutzung einer KI, bei der die Software (im Unterschied zu NC-Fragen eines Prüfungssystems) einen Bewertungsspielraum hat, ist unzulässig. Die Bewertung hat stets durch die Prüfenden zu erfolgen.
 - Mit Hilfe von KI erstellte Inhalte, die veröffentlicht werden sollen, sind als solche zu kennzeichnen (s.a. 3.2.)

2. Kompetenzerwerb für den Einsatz generativer KI

Alle Mitglieder und Angehörigen der MLU, die generative KI-Systeme in ihren Arbeitsbereichen einsetzen wollen, erwerben selbständig die erforderlichen Kompetenzen für den sicheren Umgang mit und den zweckgemäßen Einsatz von generativen KI-Systemen.

Die MLU stellt Angebote für den Kompetenzerwerb zur Verfügung (z. B. über die zentrale Weiterbildung, das LLZ, das Verbundprojekt eSALSA und die ULB). Da die Einsatzmöglichkeiten generativer

KI-Systeme aber vielfältig sind, wird ein Austausch auf Fakultäts- und Institutsebene über die notwendigen KI-Kompetenzen von Lehrenden und Studierenden, insbesondere mit fachspezifischer Perspektive, empfohlen. Generell sollten KI-Kompetenzen („AI-Literacy“) Bestandteil der Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten werden.

3. Einsatz generativer KI-Systeme in Studium und Lehre

Unabhängig davon, ob eine wissenschaftliche Arbeit mit oder ohne generative KI erstellt wurde, trägt die erstellende Person die Verantwortung für die Richtigkeit, Güte und Qualität dieser Arbeit. Dementsprechend liegt, wie bei wissenschaftlichen Quellen, die Übernahme von KI-generierten Inhalten in der Verantwortung der jeweiligen Autor*innen. Durch die Übernahme der Verantwortung wird sichergestellt, dass die akademische Integrität gewahrt bleibt und generative KI-Werkzeuge als unterstützende Ressourcen bspw. im Forschungs- und Lehr-Lern-Prozess dienen, ohne die für das wissenschaftliche Arbeiten wesentliche kritische Reflexions- und Urteilsfähigkeit der Autor*innen zu ersetzen.

In Studium und Lehre ist der Einsatz generativer KI zulässig, sofern die jeweils verantwortlichen Lehrenden keine anderen Vorgaben festlegen. Falls ein regelmäßiger oder gezielter Einsatz von generativen KI-Systemen vorgesehen ist, sollte rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung geklärt sein, wie generative KI als Hilfsmittel eingesetzt werden darf (bspw. Inhalt, Methoden, erforderliche oder zu erzielende Kompetenzen). Grundsätzlich sollten Lehrende unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz generativer KI mit ihren Studierenden über fachspezifische Aspekte des KI-Einsatzes sprechen und z.B. Vorteile, Risiken oder auch den Ressourcenverbrauch thematisieren.

Wird die Unterstützung durch generative KI bei Studien- und Prüfungsleistungen zugelassen, beachtet die Hochschule den im Prüfungsrecht geltenden Grundsatz der Chancengleichheit (z. B. auch bzgl. des Kompetenzerwerbs und DSGVO-konformen technischen Zugangs), die Täuschungsprävention sowie Datenschutz und Datensicherheit.

3.1. Empfehlungen

Lernziele müssen die veränderte Lebens- und Arbeitswelt mit dem Einsatz von KI als Werkzeug widerspiegeln. Dabei sollte der kompetente Umgang mit KI-generierten Inhalten im Fokus stehen – nicht die Vermeidung oder Sanktionierung von KI-Unterstützung, deren Nachweis ohnehin kaum zweifelsfrei möglich ist.

Traditionell unbeaufsichtigte, textbasierte Prüfungsformate wie Haus- und Abschlussarbeiten bedürfen einer strukturellen Neukonzeption. Hausarbeiten als Standardprüfungsformat, die bislang als umfassender Kompetenznachweis galten, sollten hinsichtlich der Aussagekraft und Eignung zur Bewertung von Lernzuwächsen im Studium und ggf. abhängig von den Fächerkulturen bzgl. ihrer Häufigkeit kritisch hinterfragt werden. Für Lehre und Prüfung sind daher kompetenzorientierte Methoden zu entwickeln, die unterschiedliche Grade an KI-Nutzung abbilden: Einige KI-freie Formate bleiben für den Nachweis unverzichtbarer Basiskompetenzen notwendig; daneben können jedoch bereits jetzt eine Vielzahl von Formaten stehen, bei denen die reflektierte und produktive Arbeit mit KI-Werkzeugen gezielt begleitet wird.

Wir empfehlen Arbeitsgruppen, Instituten und Fakultäten, passgenaue Methoden für ihre jeweiligen Fachkontexte zu entwickeln. Einen besonderen Stellenwert werden dabei Formate mit kritisch-reflexivem Charakter im Lernprozess einnehmen (z. B. Reflexionen, ergänzende mündliche Prüfungen

wie Verteidigungen, Lernwegdokumentationen/-portfolios). Auch die Arbeit auf höheren Kompetenzstufen – Anwendung, Analyse, Synthese und Bewertung von Lerninhalten – sowie die Prüfungsfokussierung auf ausgewählte Kernkompetenzen pro Modul sind hierbei zentrale Ansatzpunkte.

Insbesondere bedarf es nicht nur einer höheren Flexibilität bei der Gestaltung und Auswahl von Prüfungsformaten, um die Überprüfung von Kompetenzen fachspezifisch und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dafür müssen andererseits auch geeignete strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen werden (z.B. erwartbare Mehraufwände für Prüfungen im KI-Zeitalter ausgleichen, Kompetenzaufbau, lokale KI-Infrastruktur aufbauen, Anpassungen der Studien- und Prüfungsordnungen usw.), sodass sich für jedes Fachgebiet passende Lehr- und Prüfungsformen etablieren können.

3.2 Dokumentation des Einsatzes generativer KI-Systeme durch Studierende

Werden generative KI-Systeme von Studierenden zur Unterstützung von Studien- und Prüfungsleistungen eingesetzt, sind diese Systeme von den Studierenden zu benennen und die Zwecke und Arten des Einsatzes zu dokumentieren. Die Hochschulleitung empfiehlt bei (erteilter) KI-Erlaubnis, von den Studierenden mindestens den Namen des verwendeten Tools und den jeweiligen Verwendungszweck in der Eigenständigkeitserklärung auflisten zu lassen. Beispiele für Verwendungszwecke sind: Ideenfindung, Erstellung einer Gliederung, Erstellung von Textpassagen, Erstellung von Datenvisualisierung, Verarbeitung von Daten, Optimierung/Korrektur/Übersetzung von Text. Nicht angegeben werden müssen z.B. Rechtschreibprüfung und Thesaurus. Zusätzlich sollte eine kurze Erläuterung der Verwendungszwecke den Umfang der Eigenleistung und den konkreten Nutzen der Mensch-Maschine-Interaktion reflektieren.

Eine vollständige Dokumentation von Prompts und KI-Ausgaben wird nicht empfohlen, da es weder praktikabel noch technisch nachvollziehbar ist. Lehrende sollten den Studierenden die Regeln ausführlich erläutern und auch darauf eingehen, inwiefern KI-Nutzung in die Bewertung einfließt.

Empfehlung für die Eigenständigkeitserklärung:

{Option keine erlaubte Nutzung}

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit – sofern es sich bei dieser um eine Gruppenarbeit handelt, meinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen guten wissenschaftlichen Praxis verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Texte, Gedankengänge, Konzepte, Grafiken usw. in meinen Ausführungen habe ich als solche eindeutig gekennzeichnet und mit vollständigen Verweisen auf die jeweilige Quelle versehen. Alle weiteren Inhalte dieser Arbeit (Textteile, Abbildungen, Tabellen etc.) ohne entsprechende Verweise stammen von mir.

{Option erlaubte Nutzung}

Mir ist bewusst, dass die Nutzung maschinell generierter Inhalte keine Garantie für deren Qualität und Richtigkeit gewährleistet. Ich versichere daher, dass ich generierende KI-Werkzeuge lediglich als Hilfsmittel verwendet habe und in der vorliegenden Arbeit meine eigenen geistigen und gestalterischen Anteile überwiegen. Ich verantworte die Übernahme jeglicher von mir verwendeter maschinell generierter Inhalte vollumfänglich selbst. Ich versichere, dass ich alle verwendeten KI-gestützten Hilfsmittel aufgeführt und deren Verwendung erläutert und reflektiert habe.

Folgende KI-gestützten Hilfsmittel wurden zur Erstellung der Arbeit verwendet:
[Name des Tools, ggf. verlinkt sofern online]
[Verwendungszweck (Recherche, Strukturierung, Texterstellung...)]
[kurze Erläuterung zur Einsatztiefe (übernommen/angepasst/stark überarbeitet)]
[Umfang / Anteil (sehr geringer/geringer/großer/sehr großer Umfang)].

3.3 Kriterien für die Zulässigkeit von KI als Hilfsmittel in Prüfungsleistungen

Für Prüfungsleistungen besteht der Grundsatz, dass sie von der zu prüfenden Person eigenständig und ausschließlich unter Nutzung zugelassener Hilfsmittel zu erbringen sind – vgl. § 14 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung. Ob und wie KI-basierte Anwendungen als zugelassene Hilfsmittel bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einbezogen werden dürfen, hängt einerseits von der durch die prüfende Person definierten Zulässigkeit und andererseits von der Transparenz ihrer Nutzung gemäß definierter Zulässigkeit durch die Studierenden ab. Der Einsatz von generativen KI-Systemen als Unterstützung bei der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen kann unter diesen Voraussetzungen in der Benotung berücksichtigt werden, wenn der Einsatz von generativen KI-Systemen Bestandteil des mit der Prüfung bezweckten Kompetenznachweises ist.

Eine automatische Bewertung von Prüfungsergebnissen durch die Prüfenden mit Hilfe generativer KI ist unzulässig. Es wird zudem ausdrücklich darauf verwiesen, dass die auf dem Markt befindlichen KI-Detektoren keine zuverlässigen Ergebnisse darüber liefern, in welchem Umfang ein Text mittels generativer KI erstellt wurde.

3.4 Umgang mit Zweifeln an der Eigenständigkeit von Prüfungsleistungen

Bei Zweifeln an der Eigenständigkeit ist, wie auch in allen anderen Fällen nach der Prüfungsordnung vorzugehen (vgl. § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg).

Das Rektorat

Dieser Text "Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen an der MLU in Studium und Lehre" steht unter der CC BY 4.0-Lizenz entsprechend der [OER-Policy der MLU](#). Er wurde erstellt mit Übernahme wesentlicher Textstellen der "Leitlinien für den Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre an der HAWK" der KI-Taskforce der HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen", die ihren Text ebenfalls unter CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>) veröffentlicht hat (https://www.hawk.de/sites/default/files/2024-05/Leitlinie_KI_HAWK_2024.pdf).